



Verwaltungsratssitzung am 05.06.2026

Beschluss 5/2026:

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Beitragsordnung zu Punkt 4 mit Wirkung zum 6.06.2026:

§ 5

Rückerstattung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Beurlaubten Studierenden, die die Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, wird auf Antrag der Studentenwerksbeitrag durch das Studentenwerk Magdeburg rückerstattet. Die Beurlaubung muss spätestens am Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters bewilligt worden sein. Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung nach § 4 Abs. (3) StuWG für das jeweilige Semester ist beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich oder per E-Mail bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters zu stellen. Es zählt der Eingangsstempel.
- (3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, ist er zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. Die Exmatrikulation oder der Widerruf muss nachweislich vor Beginn des Semesters für das die Rückerstattung beantragt wird, erfolgen. Es gelten **die Fristen der jeweiligen Hochschule.**
- (4) **Der Antrag auf Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages bei Exmatrikulation kann für Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und bis 30.04. für das Sommersemester schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Es zählt der Eingangsstempel.**
- (5) **Die Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages, des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket und ggf. des Kultureuros bei Exmatrikulation erfolgt, sofern der oder die Studierende innerhalb der von den Hochschulen bekannt gemachten Fristen für das jeweilige Semester einen Antrag auf Exmatrikulation gestellt hat.**

Die Erstattung der Beiträge erfolgt durch die jeweiligen Hochschulen spätestens zum Ende des laufenden Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wurde.

- (6) **Für Studierende der Hochschule Harz erfolgt die Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages und des Semesterticketbeitrags automatisch durch die Hochschule Harz.**
- (7) **Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal, die spätestens bis 15.09. für das Wintersemester und bis 15.03. für das Sommersemester den Antrag auf**

~~Exmatrikulation an der jeweiligen Hochschule stellen, erhalten den Beitrag für das Semesterticket automatisch durch die Hochschule erstattet.~~

- (8) ~~Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal, die sich nachweislich für ein vollständiges Semester der vorgenannten Hochschulen für ein Studium oder Praktikum im Ausland aufhalten, und bis zum 15.09. für das Wintersemester und 15.03. für das Sommersemester einen Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich oder per E-Mail gestellt haben, bekommen den Teilbetrag für das Semesterticket erstattet. Es zählt der Eingangsstempel.~~
- (9) Studierenden, denen nach § 228 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), Art. I Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), eine unentgeltliche Beförderung zusteht, wird auf Antrag unter Vorlage des amtlichen Ausweises, Beiblatt und Wertmarke der Beitrag für das Semesterticket nach § 2 Absatz 4 rückerstattet.

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum **06.06.2026** in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg vom 07.03.2026 aufgehoben.



Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Verwaltungsratsvorsitzender